

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I b ZR 94/63

URTEIL

Verkündet am
21. Mai 1965
Wüst,
Just.hauptsekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Conrad B [REDACTED], H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. The Hans M [REDACTED], T [REDACTED] C [REDACTED] (P [REDACTED]) Ltd.,
vertreten durch ihre Direktoren, die Herren Jürgen
v. B [REDACTED], A.G. D [REDACTED] und Ernst Georg B [REDACTED] J [REDACTED]
[REDACTED], (Süd-Afrika), S [REDACTED] L [REDACTED] B [REDACTED], M [REDACTED]
Street, P.O. Box [REDACTED],
2. die Herren
 - a) William W [REDACTED],
 - b) Alexander G [REDACTED] D [REDACTED],
 - c) Jürgen v. B [REDACTED],
sämtlich J [REDACTED] (Süd-Afrika), P.O. Box [REDACTED],
 - d) Dr. Johan Christiaan F [REDACTED],
W [REDACTED] E [REDACTED] (Süd-Afrika),
als Testamentsvollstrecker nach dem am 21. Oktober
1952 in W [REDACTED] - E [REDACTED] (Süd-Afrika), verstorbenen
Dr. J [REDACTED] genannt Hans M [REDACTED],
3. die Hans M [REDACTED] Stipendienstiftung, H [REDACTED], satzungsmäßig vertreten durch ihre geschäftsführenden Kuratoren,
 - a) Professor Dr. Percy Ernst S [REDACTED], G [REDACTED],
H [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],
 - b) Professor Dr. Hans O [REDACTED], H [REDACTED] - G [REDACTED] - F [REDACTED]
D [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 10. Mai 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten Zahlung ihm nach seiner Auffassung zustehender Honorare und Aufwandsentschädigungen, sowie gegenüber der Erstbeklagten die Feststellung, daß seine Abberufung als Kurator der Drittbeklagten unwirksam sei, und gegenüber der Drittbeklagten die Feststellung, daß er bis zum 27. Juni 1960 ihr Kurator gewesen sei. Die Beklagten berufen sich demgegenüber in erster Linie darauf, daß sämtliche möglicherweise entstandenen Ansprüche des Klägers durch den außergerichtlichen Vergleich vom 15. August 1960 erledigt seien; im übrigen bestreiten sie auch Grund und Höhe der vom Kläger erhobenen Ansprüche.

Im einzelnen liegt dem Rechtsstreit folgender Sachverhalt zugrunde:

- 3 -

Im Jahre 1952 starb in der Provinz Transvaal der Südafrikanischen Union (kurz: Südafrika) der Geologe Dr. Johannes M[REDACTED], ein gebürtiger Deutscher, der die südafrikanische Staatsangehörigkeit erworben hatte. Er hatte zwei Testamente errichtet, von denen das eine den südafrikanischen, das andere den deutschen Nachlaß betraf. Als Erben des südafrikanischen Nachlasses setzte er den Hans-M[REDACTED]-Trust, als Erbin des deutschen Nachlasses die A[REDACTED]-G[REDACTED]-I[REDACTED]-L[REDACTED] ein. Den Hans-M[REDACTED]-Trust hatte er durch Urkunde vom 4. Mai 1949 errichtet und zugleich Auflagen gemacht (deed of donation), wie sein auf diesen Trust übertragenes Vermögen verwandt werden sollte. Die ersten Treuhändler (trustees) des Trust haben das Trustvermögen auf die zu diesem Zweck errichtete Erstbeklagte übertragen. Der Erblasser hat in beiden Testamenten die vier Zweitbeklagten zu Testamentsvollstreckern (executors) bestimmt, die nach seinem Tode durch Bestallungsurkunde Nr. 6365/52 des "Master of the Supreme Court, Transvaal Provincial Division" vom 24. November 1952 als "Executors des südafrikanischen Nachlasses ernannt wurden. Gleichzeitig traten sie ihr Amt als Testamentsvollstrecker des deutschen Nachlasses an. In dieser Eigenschaft erteilten sie Ernst Georg B[REDACTED] und im Falle seiner Verhinderung Jürgen v. B[REDACTED], jedem mit dem Recht der Substitution, Vollmacht (power of attorney), wie es im einzelnen aus der in englischer Sprache abgefaßten Urkunde vom 10. Februar 1953 ersichtlich ist; dort heißt es u.a. (übersetzt):

"Er ist berechtigt und befugt, zu verwalten und zu verfügen, die Gewinne aus dem deutschen Nachlaß zu realisieren und zu transferieren, Nachlaßschulden oder andere Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu zahlen, sämtliche von den Behörden angeforderte Formulare auszufüllen und zu übergeben, über Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



waltung und Verteilung des Nachlasses Rechnung zu legen, alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen und alles zu tun, was sonst zur Wahrnehmung der Belange des Verstorbenen in Deutschland nötig ist. Er ist befugt, zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben alles Erforderliche ebenso vollständig und wirksam zu tun oder tun zu lassen wie wir es selbst müßten und könnten, wenn wir anwesend und tätig wären. Wir bestätigen, bewilligen und genehmigen hiermit alles, was unser Vertreter aufgrund des Vorstehenden tut oder tun läßt, und bestätigen, daß wir dies auch in Zukunft tun werden."

Am 9. Februar 1953 erteilten v. B. [REDACTED] und Alexander G. [REDACTED] D. [REDACTED] als Direktoren der A. [REDACTED] G. [REDACTED] I. [REDACTED] L. [REDACTED] aufgrund eines Beschlusses des "Board of Directors" vom 3. Februar 1953 Blohm und im Falle seiner Verhinderung v. D. [REDACTED] eine Vollmacht gleichen Umfangs.

Im April 1953 beauftragten B. [REDACTED] und v. B. [REDACTED] den Kläger, für die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten tätig zu werden. Dieser umriß seine Aufgabe in seinem Schreiben vom 10. April 1953 wie folgt:

- "a)
- b)
- c) Beobachtung der Entwicklung der Verhältnisse in Mecklenburg, Pommern und Schlesien in Ansehung der dort belegenen, zur Zeit der Verfügungsgewalt entzogenen zum deutschen Nachlaß gehörigen Güter,
- d) Prüfung und Ausnutzung von Möglichkeiten, in Bezug auf die gemäß den Klauseln 11, 12 und 13 (ergänze der "deed of donation") nach Deutschland zu transferierenden Beträge devisenrechtlich und steuerrechtlich günstig abzuschneiden ..."

Für die Erstbeklagte wurde der Kläger vor allem bei der

Durchführung des Transfers von Geldbeträgen aus Südafrika an die in Deutschland wohnenden bedachten Personen tätig.

Auf seinen Vorschlag errichtete die Erstbeklagte im Juni 1955 die mit £ (S.A.Pfund) 30.000,-- dotierte Drittbeklagte, in deren Satzung es u.a. heißt:

- III. (1) Das Kuratorium als Vorstand der Stiftung ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des Gesetzes.
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Drei Mitglieder werden von den Treuhändern des "Hans-Il[redacted]-Trust", J[redacted], Südafrika, ernannt und abberufen ...
- (4) Zwei Mitglieder werden von dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufsichtsbehörde) auf jeweils 5 Jahre ernannt ...
- (5) Die beiden von dem Senat ... ernannten Mitglieder des Kuratoriums sind die geschäftsführenden Kuratoren.
- (6) Ihnen obliegen die laufenden Geschäfte, insbesondere die der Vermögensverwaltung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung, wohl aber für jedes volle Kalenderjahr ihrer Tätigkeit einen Auslagenpauschbetrag von DM 300,--. Sie sollen ihre Auslagen nur insoweit ersetzt erhalten, als dieselben nachweislich den ihnen zukommenden Auslagenpauschbetrag überstiegen haben"

Geschäftsführende Kuratoren der Drittbeklagten sind seit ihrem Bestehen die Professoren Dr. S[redacted] und Dr. O[redacted]. Der Trust bestellte als Kuratoren den Kläger, B[redacted] und v. B[redacted]. Am 16. Juli 1956 berief der Trust an Stelle des abberufenen B[redacted] Herrn Gerhardt H[redacted], im Jahre 1959 an Stelle des zurückgetretenen v. L[redacted] Herrn Günther E[redacted] in H[redacted]-B[redacted] als Kuratoren.

Am 14. Juli 1959 teilten v. B[redacted] und D[redacted] dem Kläger brieflich mit, daß keine Vertrauensgrundlage mehr für

ein Zusammenarbeiten bestehe; B [REDACTED] habe fernmündlich zugestimmt: Der Kläger sei als Kurator der Drittbeklagten abberufen. Der Kläger kabelte darauf an die Erstbeklagte:

"Lege hiermit sämtliche Mandate nieder.
Abberufung Stiftung nicht anerkannt."

Er begründete das mit der Bestätigung des Kabels wie folgt:

"Nach der Art und Weise des Handelns der Herren v. B [REDACTED] und D [REDACTED], welche mir keine Gelegenheit gaben, von mir aus zurückzutreten, muß ich mit ähnlichen Schreiben rechnen und ziehe es daher vor, derartigen Überraschungen vorzubeugen und die Mandate von mir aus zur Verfügung zu stellen."

Die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten widersprachen nicht. Der Trust berief an Stelle des Klägers den Rechtsanwalt und Notar Dr. R [REDACTED] in P [REDACTED] als Kurator.

Unter dem 27. Juni 1960 schrieb der Kläger an das Kuratorium der Drittbeklagten, hiermit lege er sein Amt als Kurator nieder, weil er aus dem am 20. Juni bei ihm eingegangenen Schreiben der Herren Professoren Dr. S [REDACTED] und Dr. O [REDACTED] die Folgerung ziehen müsse, daß eine Vertrauensgrundlage für eine Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Kuratoren nicht mehr bestehe.

Mit Schriftsatz vom 20. April 1960 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Von der Erstbeklagten hat er Zahlung von DM 19005,86 , von den Zweitbeklagten Zahlung von DM 6450,-- und von der Drittbeklagten Zahlung von DM 12250,-- verlangt.

Überdies hat er gegenüber der Erstbeklagten die Feststellung begehrt, daß seine Abberufung als Kurator unwirksam gewesen sei, und gegenüber der Drittbeklagten die Feststellung, daß er bis zum 27. Juni 1960 Kurator gewesen sei. Hierzu hat der Kläger geltend gemacht, er hätte nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen; das ergebe sich aus dem damals getätigten Schriftwechsel. Ein wichtiger Grund habe aber nicht vorgelegen.

Noch vor dem ersten Termin vor dem Landgericht (1. Dezember 1960) wandte sich der Kläger brieflich mit der Bitte um Vermittlung an Dr. L., der in Südafrika wohnte, in Hamburg einen zweiten Wohnsitz hatte und dessen Flugreise von Johannesburg nach Hamburg bevorstand. Nach der nicht bestrittenen Darstellung des Klägers betreute B. industrielle Interessen Dr. L. allein oder Interessen, die Dr. L. mit M. schen Interessen in Südafrika gemeinsam hatte. In seinem Brief vom 18. Juli 1960 schrieb der Kläger u.a. an Dr. L.:

".... Ich möchte um Dein Interesse bei dieser für mich höchst unerquicklichen Angelegenheit bitten, zumal ich bei der Verslossenheit der Herren v. B., D. und E. nicht weiß, was in Johannesburg geäußert wird...."

Nach einer Darstellung und kurzen Begründung seiner Ansprüche vermerkt der Kläger, daß sich auf seine Klage ein Prozeßbevollmächtigter zwar gemeldet, aber noch keinerlei Ausführungen gemacht habe. Er schreibt dann weiter:

"Was mich besorgt, ist ein Satz, den mir Herr B. im Frühjahr 1959 schrieb: Wenn ich noch Geld haben

wolle, müßte ich mich beeilen, denn der Trust würde allmählich "leer""

Abschließend heißt es:

"Trotzdem gebe ich die Hoffnung noch nicht auf, daß die Herren v. B. noch einlenken und zahlen"

In seinem Antwortschreiben vom 5. August 1960 berichtet Dr. L. über seine Bemühungen und führt dann weiter aus:

"Die minutiöse und umfangreiche Begründung Deiner Ansprüche kann nichts an der Tatsache ändern, daß diese Ansprüche im wesentlichen durch die Korrespondenz hinfällig sind. Ich glaube nicht, daß Du bei Fortsetzung des Prozesses einen nennenswerten Erfolg haben wirst"

Nachdem Dr. L. über seine Verhandlung mit Dr. B. berichtet hat, schreibt er dann:

"Kurz und gut, ich kann Dir heute sagen, daß der M.-Trust bereit ist, Dir zur Erfüllung Deiner sämtlichen Ansprüche gegen die drei Beklagten Zug um Zug gegen die Herausgabe sämtlicher in Deinem Besitz befindlichen auf Deine Tätigkeit bezüglichen Akten DM 12.000,-- zu zahlen; und ich möchte Dir persönlich raten, diesen Vorschlag anzunehmen"

Der Kläger schrieb darauf unter dem 10. August an Dr. L. an dessen Hamburger Anschrift:

".... den herzlichsten Dank dafür, daß Du Dich mit der "Sache M." in meinem Interesse befaßt hast"

Am 15. August 1960 unterzeichneten der Kläger und Dr. Lübbert nach einer Verhandlung folgenden Vergleich:

"Zwischen Herrn Dr. Conrad B. und den drei von ihm Verklagten, nämlich dem M.-Trust dem M.-Nachlaß und der M.-Stipendium-Stiftung wird folgender Vergleich abgeschlossen: Herr Dr. B. erhält zur Abfindung aller

seiner Ansprüche Zug um Zug gegen die Auslieferung sämtlicher durch seine Tätigkeit für die drei Beklagten entstandenen Akten DM 15.000,-- . Die Akten werden sofort an den Prozeßbevollmächtigten der drei Beklagten, an Rechtsanwalt Dr. N[REDACTED], ausgeliefert. Herr Dr. L[REDACTED] garantiert die Auszahlung der DM 15.000,-- und wird sie bezahlen, sobald Dr. N[REDACTED] ihn über die Auslieferung der Akten informiert. Es wird anerkannt, daß Herr Dr. B[REDACTED] in ordentlicher und dankenswerter Weise als Kurator der Beklagten zu 3) und als Vertreter der geschäftsführenden Kuratoren gewirkt hat. Keine der Parteien hat nach Auslieferung der Akten seitens des Klägers und nach Zahlung der DM 15.000,-- irgendwelche Ansprüche mehr gegen die Gegenpartei"

Mit Schreiben vom 16. August 1960 übersandte der Kläger dem Rechtsanwalt Dr. N[REDACTED] die in dem Vergleich benannten Akten und bat, Dr. L[REDACTED] über den Empfang der Akten zu informieren, damit er den Vergleichsbetrag bei diesem erheben könne. Am selben Tage erhielt der Kläger von Dr. L[REDACTED] DM 15.000,-- . Als der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, Dr. N[REDACTED], in seinem Schreiben vom 18. August 1960, in dem er den Eingang der Akten bestätigte und fortfuhr: "... Wunschgemäß werde ich die Vergleichsanzeige Ihnen zur Mitunterschrift vorlegen, sobald mir meine Mandaten den Vergleichsabschluß bestätigt haben", kamen dem Kläger nach seiner Darstellung Zweifel, ob Dr. L[REDACTED] zum Vergleichsabschluß bevollmächtigt gewesen sei. Er widerrief mit Schreiben vom 19. August 1960 an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten den Vergleich.

Am selben Tage schrieb er an Dr. L[REDACTED]:

".... Daraus" (aus dem oben wiedergegebenen Absatz in dem Schreiben des Dr. N[REDACTED] vom 18. August 1960) "muß ich schließen, daß Deine Vertretungsmacht am 15. d.M. in der Tat nicht vorlag: Ich mußte sie aber annehmen, nachdem

Du geäußert hattest - auf meine Frage - daß es einer Rückfrage in Johannesburg nicht bedürfe Bestimmend für mich ist die Erwägung, daß ich auf diese Weise für mich mehr heraushole als 15.000,-- DM. Ich hatte diese Lösung nur akzeptiert, weil sie in Deinem persönlichen Interesse lag, und dieser Gesichtspunkt wird von mir auch weiter berücksichtigt werden, sei es bei Fortsetzung der Verhandlungen, sei es bei Fortsetzung des Streitverfahrens. Aber nicht weniger als ca. 22.000,-- DM zu streichen stellt eine unbillige Härte für mich dar Die DM 15.000,-- stehen natürlich wieder zu Deiner Verfügung, aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß vielleicht durch eine Intervention Deinerseits zu meinen Gunsten sich doch noch eine nennenswerte Erhöhung erreichen läßt. Ich kann wirklich nicht einsehen, warum z.B. die Hans-M [REDACTED] -Studienstiftung bzw. die beiden Herren Professoren persönlich ohne jede Zahlungsverpflichtung an mich aus der Sache herauskommen sollen."

Auf dieses Schreiben antwortete Dr. L [REDACTED] unter dem 22. August 1960:

"Deinen Brief vom 19. August ds. Js. halte ich, offengestanden, für einen Scherz, allerdings keinen guten, denn Du dürftest mich wohl zur Genüge kennen, um zu wissen, daß ich einen derartigen Vergleich nicht abschließen würde, ohne dazu berechtigt zu sein. Du hast ja auch meine Vollmacht in keiner Weise in Frage gezogen. Die Rechtslage ist also folgende: Ich war zu dem Vergleich bevollmächtigt. Der Vergleich ist sowohl von Seiten des M [REDACTED] -Trust als von Deiner Seite erfüllt worden. Die Tatsache, daß Dr. N [REDACTED] von dem Vergleich und meiner Vollmacht zum Abschluß des Vergleichs nicht unterrichtet war, ändert nichts an der Tatsache, daß ich ermächtigt war, den Vergleich abzuschließen und ihn abgeschlossen habe. Heute erhielt ich von dem Hans-M [REDACTED] -Trust Bestätigung und Dank für das Zustandekommen des Vergleichs"

Es ist unstreitig, daß Dr. L [REDACTED] von der Drittbeklagten zum Vergleichsabschluß nicht bevollmächtigt war.

Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 16. August 1960 dem Gericht angezeigt hatte, der Rechtsstreit sei ver-

glichen worden, hat er mit Schriftsatz vom 10. September 1960 dem Gericht den Widerruf des Vergleichs mitgeteilt und dazu ausgeführt, eine Vollmacht der Erstbeklagten und der Zweitbeklagten an Dr. L. [REDACTED] zum Vergleichsabschluß sei möglich, weil Dr. L. [REDACTED] mit den Organen dieser Beklagten in Johannesburg gesprochen habe. Dadurch seien aber diese beiden Beklagten nicht des Beweises enthoben, zumal es sich möglicherweise nur um eine Vollmacht zur Vermittlung, nicht aber zum Vergleichsabschluß gehandelt haben könne. Überdies sei eine Dr. L. [REDACTED] erteilte Vollmacht gemäß § 138 BGB nichtig, weil Dr. L. [REDACTED] sich bei der Erstbeklagten und den Zweitbeklagten als sein Vertrauter eingeführt, dann aber, ohne seinen Vermittlungsauftrag niederzulegen, als deren Vertreter ihm gegenüber aufgetreten sei. Ihm, dem Kläger, sei die mangelnde Bevollmächtigung durch die Drittbeklagte nicht bekannt gewesen. Schon die fehlende Vollmacht der Drittbeklagten berechtige ihn zum Widerruf und habe die Unwirksamkeit des ganzen Vergleichs zur Folge. Der Vollzug des Vergleichs hindere den Widerruf nicht.

Der Kläger hat die aufgrund des Vergleichs gezahlten DM 15.000,-- den drei Beklagten verhältnismäßig (50% - 17% - 33%) "gutgebracht" und dementsprechend seine Zahlungsansprüche ermäßigt. Er hat beantragt,

- 1.) zu verurteilen, an ihn zu zahlen
 - a) die Erstbeklagte DM 11.505,86,
 - b) die Zweitbeklagte DM 3.900,--,
 - c) die Drittbeklagte DM 7.300,--,
- 2.) festzustellen
 - a) gegenüber der Erstbeklagten, daß seine Abberufung als Kurator der Drittbeklagten

- . vom 14. Juli 1959 unwirksam war,
b) gegenüber der Drittbeklagten, daß er bis
zum 27. Juni 1960 Kurator der Drittbe-
klagten gewesen ist.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, der Vergleich sei wirksam. Die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten hätten Dr. I. [REDACTED] zum Vergleichsabschluß bevollmächtigt. Dem Kläger sei bekannt gewesen, daß Dr. I. [REDACTED] keine Verbindung zur Drittbeklagten gehabt habe und von ihren geschäftsführenden Kuratoren nicht bevollmächtigt gewesen sei. Außerdem haben sie die Ansprüche nach Grund und Höhe bestritten.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, durch den außergerichtlichen Vergleich vom 15. August 1960 seien alle weiteren Ansprüche der Parteien gegeneinander erloschen. Die Nichtigkeit des Vergleichs im Verhältnis zur Drittbeklagten berühre nicht die Wirksamkeit im Verhältnis zu den übrigen Beklagten, denn es sei anzunehmen, daß der Kläger den Vergleich auch ohne Mitwirkung der Drittbeklagten abgeschlossen haben würde.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Zahlungsanspruch gegen die Erstbeklagte um DM 102,34 auf DM 11.403,52 ermäßigt und diesen wie folgt ausgeschlüsselt:

- (1a) DM 270,--
- (1b1) " 5973,04
- (1b2) " 4212,--
- (1c) " 948,48

Die Beklagten haben vorsorglich mit Rückzahlungsansprü-

chen, die ihnen gemäß § 812 BGB aus der Zahlung von insgesamt DM 15.000,-- zuständen, aufgerechnet, wie es im einzelnen aus ihren Erklärungen in der Sitzungsniederschrift vom 30. April 1963 ersichtlich ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter; er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

- I. Das Berufungsgericht erachtet die Klage als unbegründet, weil der am 15. August 1960 geschlossene aussergerichtliche Vergleich im Verhältnis zu der Erstbeklagten und zu den Zweitbeklagten wirksam sei und es dem Kläger auch verwehre, seine Ansprüche gegen die Drittbeklagte zu verfolgen. Im Verhältnis zu der Drittbeklagten sei der Vergleich zwar mangels Vollmacht Dr. L. [REDACTED] unwirksam. In Übereinstimmung mit dem Landgericht sei jedoch davon auszugehen, daß der Kläger, die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten den Vergleich auch ohne den unwirksamen Teil, nämlich ohne die Beteiligung der Drittbeklagten an diesem Vergleich abgeschlossen hätten und zwar mit dem gleichen Inhalt, wie er tatsächlich abgeschlossen worden sei. Hieraus folge, daß auch die Drittbeklag-

te sich auf diesen Vergleich berufen könne, da insoweit die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten mit dem Kläger einen Vertrag zu Gunsten der Drittbeklagten abgeschlossen hätten, wonach auch die Drittbeklagte durch den Vergleich von weiteren Ansprüchen des Klägers freigestellt sein sollte.

Den hiergegen gerichteten Angriffen der Revision war im Ergebnis der Erfolg zu versagen.

II. Der außergerichtliche Vergleich vom 15. August 1960 wurde auf Seiten der Beklagten von Dr. L. [REDACTED] als Vertreter abgeschlossen.

1.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nach der Vernehmung Dr. L. [REDACTED] als Zeugen zwischen den Parteien unstreitig geworden, daß Dr. L. [REDACTED] von der Erstbeklagten Vollmacht zum Abschluß des Vergleichs erhalten hat. Insoweit werden von der Revision auch keine Beanstandungen erhoben.

2.) Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß Dr. L. [REDACTED] auch von den Zweitbeklagten wirksam zum Abschluß des Vergleichs bevollmächtigt worden sei.

a) Dazu führt das Berufungsgericht im einzelnen aus: Unstreitig sei am 10. Februar 1953 die in der Anlage BbA befindliche Vollmacht von den Zweitbeklagten an B. [REDACTED] erteilt worden. Die Beklagten hätten unwidersprochen und zutreffend vorgetragen, daß die 4 Testamentsvollstrecker (executors) gemeinschaftlich handeln müßten, aber befugt seien, Dritte als Vertreter bei der Verwaltung des Nachlasses zu bestellen. Aufgrund dieser Vollmacht habe B. [REDACTED] dem Kläger das Mandat für die Zweitbeklagten übertragen.

Der Kläger habe zwar (ohne Beweisangebot) geltend gemacht, diese B. erteilte Vollmacht sei nach Abschluß der Deutschlandreise der Herren B. und v. B. "hinfällig" geworden. Dafür seien aber weder aus dem Wortlaut der Vollmacht noch aus sonstigen Umständen irgendwelche Anhaltspunkte ersichtlich. Die Tatsache, daß B. (im Innenverhältnis) als Beauftragter der Zweitbeklagten diesen über das von ihm als ihrem Vertreter (Außenverhältnis) Veranlaßte habe berichten müssen oder daß er vorsorglich bei einer zu treffenden Maßnahme zuvor deren Zustimmung eingeholt habe, berühre den Bestand der Vollmacht nicht. Der Kläger habe selbst vorgetragen, daß es sich bei dem durch B. von den Zweitbeklagten erteilten Mandat um ein "langfristiges" gehandelt habe. Dann sei aber schon aus diesem Grund nicht einzusehen, daß diese Vollmacht auf einige Monate des Jahres 1953 hätte beschränkt sein sollen. Nach der Auffassung des Gerichts handle es sich bei diesem Vorbringen des Klägers nur um eine Schutzbehauptung. Wenn Dr. I. nach der Darstellung des Klägers mit "Organen" der Erstbeklagten und der Zweitbeklagten gesprochen habe, so könne es sich bei dem "Organ" der Zweitbeklagten allenfalls um ihren "Generalbevollmächtigten" B. gehandelt haben. Das setze aber voraus, daß B. zu diesem Zeitpunkt (August/September 1960) aufgrund der Vollmacht von 1953 noch ihr Generalbevollmächtigter gewesen sei; denn der Kläger habe nicht vorgetragen, daß, wann und aufgrund welcher anderen Vollmacht B. Generalbevollmächtigter der Zweitbeklagten geworden wäre. Gleiches ergebe sich aus dem Schreiben des Klägers an Dr. I. vom 19. August 1960. Wenn Dr. I. auf die Frage des Klägers vor Unterzeichnung des Vergleichs geant-

wortet habe, daß es einer Rückfrage in Johannesburg nicht bedürfe, so sei auch der Kläger davon ausgegangen, daß eben nur in Johannesburg - wo der vierte Zweitbeklagte aber nicht wohnte - , nicht aber bei allen vier Zweitbeklagten habe zurückgefragt werden müssen. Vor allem habe der Kläger selbst das an ihn gerichtete und nur von B. [REDACTED] unterzeichnete Schreiben vom 15. September 1959 so verstanden, daß die Erstbeklagte und die Zweitbeklagten den in der Klageschrift aufgeführten Dr. R. [REDACTED] zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten bestellt hätten.

Vergeblich versuche der Kläger auch, die Unterbevollmächtigung Dr. I. [REDACTED]s im Hinblick auf die §§ 164, 167 BGB in Zweifel zu ziehen. Der Kläger übersche, daß eine Vollmacht auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden könne, wenn der Vollmachtgeber den Willen habe, eine solche Vollmacht zu erteilen, und daß es ausreiche, wenn die Umstände ergäben, daß Blohm Dr. I. [REDACTED] auch namens der Zweitbeklagten zum Abschluß des in Aussicht genommenen Vergleichs bevollmächtigt habe.

Den von den Beklagten geltend gemachten Willen B. [REDACTED], an Dr. I. [REDACTED] für die Zweitbeklagten Untervollmacht zu erteilen, stelle der Kläger nicht in Abrede. Entgegen seiner Ansicht ergäbe sich auch aus den Umständen der Vollmachterteilung, daß B. [REDACTED] Dr. I. [REDACTED] auch namens der Zweitbeklagten zum Abschluß des Vergleichs bevollmächtigt habe; der Kläger berücksichtige nicht ~~ausreichend~~ ausreichend, daß B. [REDACTED] und Dr. I. [REDACTED] Juristen seien. Der Kläger habe Dr. I. [REDACTED] um seine Vermittlung gebeten, und dieser habe B. [REDACTED] berichtet und auf Wunsch Blohms die Prozeßakten durchgesehen. Dr. I. [REDACTED] habe

gewußt, daß es sich um einen Rechtsstreit des Klägers gegen die drei Beklagten gehandelt habe. Bei der Unterredung sei zwar auf einzelne Personen oder deren verschiedene Eigenschaften auf der Beklagtenseite nicht eingegangen worden; das sei auch nicht erforderlich gewesen; es sei für B. und Dr. L. selbstverständlich gewesen, daß für einen Vergleich zwischen den Prozeßparteien die drei Beklagten durch einen Vertreter hätten vertreten sein müssen. Wenn B. Dr. L. nach dessen Aussage "beauftragt" (Innenverhältnis) und "bevollmächtigt" habe, den ganzen Prozeß durch einen Vergleich zu erledigen, so habe sich für Dr. L. daraus ergeben, daß er als Bevollmächtigter der drei Beklagten den Vergleich habe abschließen sollen und er dazu durch B. namens aller drei Beklagten bevollmächtigt gewesen sei. Dr. L. habe sich keine Gedanken zu machen brauchen, ob B. seinerseits berechtigt gewesen sei, ihm von allen drei Beklagten Vollmacht zu erteilen. Dr. L. habe den Vergleich diktiert und sich jedenfalls als Bevollmächtigter aller drei Beklagten gehalten, diesen Standpunkt in seinem späteren Schriftwechsel mit dem Kläger und in seiner Zeugenvernehmung auch aufrecht erhalten.

b) Die Revision ist demgegenüber der Auffassung, Dr. L. habe keine Vollmacht der Zweitbeklagten (Testamentsvollstrecker) zum Abschluß des Vergleichs gehabt. Dr. L. habe nicht angeben können, daß die Testamentsvollstrecker ihm eine ausdrückliche Vollmacht erteilt hätten. Er habe auch in seiner Aussage nicht klar zwischen dem Auftrag und der Vollmacht unterschieden. An die Annahme einer stillschweigend erteilten Vollmacht seien strenge Anforderungen zu stellen, von schlüssigen Erklärungen könne nur dann

gesprochen werden, wenn die Handlungen des Erklärenden mit Gewißheit und unter Ausschluß jeder sonstigen Auslegungsmöglichkeit die Absicht erkennen ließen, einen vorhandenen Geschäftswillen kundzutun. Derartige Umstände habe das Berufungsgericht nicht festgestellt. Zumindest sei nicht festgestellt worden, daß der Testamentsvollstrecker W. [REDACTED] zugestimmt habe. Dr. L. [REDACTED] habe am Ende seiner Aussage entgegen seiner zunächst gegebenen Darstellung bestätigt, daß W. [REDACTED] als Testamentsvollstrecker mitverklagt gewesen sei.

c) Soweit das Berufungsgericht feststellt, daß die Zweitbeklagten B. [REDACTED] am 10. Februar 1953 bevollmächtigt hätten und daß diese (Haupt-) Vollmacht auch im August 1960 noch wirksam gewesen sei, kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der Revision kann insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Auffassung vertritt, es sei keine (Unter-) Bevollmächtigung Dr. L. [REDACTED] erfolgt. Es bedarf hier keiner Auseinandersetzung mit der von der Revision herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1963, 1245), die einen in tatsächlicher Hinsicht besonders gelagerten Fall betraf; denn die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen zwanglos dessen Schluß, B. [REDACTED] habe Dr. L. [REDACTED] bevollmächtigt, den Vergleich für alle Beklagten abzuschließen. Das Ziel der Verhandlungen zwischen B. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED] war, den Rechtsstreit in vollem Umfang außergerichtlich zu beenden. Dessen war sich auch Dr. L. [REDACTED], wie das Berufungsgericht feststellt, voll bewußt; er unterrichtete sich über den Inhalt der Klage, bildete sich über den Inhalt eines möglicherweise für alle Parteien tragbaren Vergleichs eine eigene Meinung, die er B. [REDACTED] darlegte, von dem er schließlich den Auftrag und zugleich die Vollmacht erhielt, den Vergleich abzuschlie-

Ben. Dabei stand es sowohl für B. als auch für Dr. L. fest, daß sämtliche Ansprüche des Klägers gegenüber allen Beteiligten durch den Vergleich erfaßt und endgültig geregelt werden sollten. Das war, wie das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsverstoß feststellt, auch die Meinung des Klägers, der in seinem Schreiben um eine Vermittlung in dem Gesamtstreit bat und der vor Unterzeichnung des Vergleiches lediglich fragte, ob es einer Rückfrage in "Johannesburg" bedürfe, wo der vierte Zweitbeklagte nicht wohnte. Für Dr. L. war es selbstverständlich, daß die Billigung und der Auftrag B., den Vergleich in dem besprochenen Sinne abzuschließen, gleichzeitig die Vollmacht aller Beklagten enthielt. Dafür spricht auch, daß Dr. L. mit B. die Erfüllung des Vergleichs besprach (Auszahlung der Vergleichssumme an den Kläger durch Dr. L. und Verrechnung mit dem M.-Trust in Südafrika) und in diesem Sinne auch durchführte. Diese Umstände rechtfertigen den Schluß des Berufungsgerichts, die Bevollmächtigung L. seitens der Zweitbeklagten sei durch schlüssiges Verhalten von B. erfolgt. Bei der Eindeutigkeit der Besprechung zwischen B. und L. nach Inhalt und Zweck erübrigte sich jede weitere Erklärung. In der von der Revision herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 10 zu § 167 BGB) war es demgegenüber ganz unsicher und vom Berufungsgericht nicht aufgeklärt, aufgrund welcher Umstände der Geschäftsgegnor zu der Auffassung gelangt sein sollte, es habe noch eine Arbeitsgemeinschaft bestanden, für die federführend eine Firma rechtsgeschäftlich zu handeln bevollmächtigt sei. Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich auch aus der wechselnden Aussage Dr. L. hinsichtlich der Frage, ob der Testamentsvollstrecker Dr. W. nach seiner

damaligen Vorstellung mitverklagt gewesen sei, nichts anderes entnehmen; denn die Wirksamkeit der Vollmacht hängt nicht davon ab, daß Dr. I. sich hinsichtlich der Person eines jeden einzelnen Beklagten bewußt eine Bevollmächtigung vorgestellt hat, sondern es genügt die allgemeine Vorstellung Dr. I.'s, von sämtlichen von dem Kläger verklagten Personen dazu bevollmächtigt zu sein, in ihrem Namen den Rechtsstreit durch einen Vergleich zu beenden, um die Vollmacht insoweit wirksam werden zu lassen, als B. zu ihrer Erteilung ermächtigt war. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß in bezug auf sämtliche Zweitbeklagten dargelegt.

d) Das Berufungsgericht hat schließlich ohne Rechtsverstoß angenommen, die Vollmachterteilung verstoße nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB; es sei die Annahme gerechtfertigt, daß Dr. I. sich als "guter Makler" zwischen zwei ihm befreundeten Seiten habe einsetzen wollen. In diesem Sinne sei er auch tätig geworden. Von einem sittenwidrigen "Verrat" könne unter diesen Umständen schwerlich gesprochen werden, zumal der Kläger diesen "Stellungswechsel" vor Abschluß des Vergleichs gekannt habe und kaum angenommen werden könne, daß der Kläger einen unwirksamen Vergleich habe abschließen wollen. Diese Erwägungen werden auch von der Revision nicht angegriffen.

III. 1.) Das Berufungsgericht beurteilt den außgerichtlichen Vergleich nach deutschem Recht, ohne sich allerdings damit ausdrücklich auseinanderzusetzen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen in der Tat den Schluß zu, daß die Parteien den Vergleich dem deutschen Recht als Geschäftsstatut unterwerfen wollten, zumindest aber, daß der hypothetische Wille der Parteien

nach Eigenart und Schwerpunkt des Schuldverhältnisses auf die Anwendung des deutschen Rechts hinweist.

2.) Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu Recht davon aus, daß auf einen Vertrag, an dem auf der einen oder anderen Seite eine Mehrheit von Personen beteiligt ist und der mangels einer gemäß § 177 Abs. 1 BGB erforderlichen Genehmigung seitens eines Vertragspartners - hier der Beklagten zu 3 - diesem gegenüber unwirksam ist, § 139 BGB Anwendung finden kann, wonach, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig ist, die Nichtigkeit das ganze Rechtsgeschäft ergreift, sofern nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen wäre. Voraussetzung für die Anwendung des § 139 BGB ist aber, daß es sich um ein teilbares Rechtsgeschäft handelt und nach Abtrennung des nichtigen Teiles ein Rest bleibt, der als Rechtsgeschäft selbständig bestehen bleiben kann, falls dies der Parteiabsicht entspricht, wie sie zur Zeit der Vornahme des Geschäftes unter den damaligen Verhältnissen vermutlich bestanden haben würde.

Insoweit begegnet die Annahme des Berufungsgerichts, der Vergleich vom 15. August 1960 enthalte einen Vertrag der Erstbeklagten und der Zweitbeklagten mit dem Kläger zu Gunsten der Drittbeklagten, wonach die Drittbeklagte durch den Vergleich von weiteren Ansprüchen des Klägers freigestellt sein sollte, rechtlichen Bedenken. Da Dr. L. [REDACTED] und der Kläger beim Abschluß des Vergleichs davon ausgingen, daß der Vergleich zwischen allen Beklagten und dem Kläger zustande kommen werde, und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Fehlen einer Vertretungsmacht des Dr. L. [REDACTED]

hinsichtlich der Drittbeklagten überhaupt nicht in den Bereich der Möglichkeiten zogen, läßt sich dem Vergleich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht entnehmen, im Verhältnis zur Drittbeklagten sei von der Erstbeklagten und den Zweitbeklagten mit dem Kläger ein Vertrag zu Gunsten der Drittbeklagten mit dem Inhalt abgeschlossen worden, daß der Kläger auch von der Drittbeklagten nichts mehr zu fordern habe. Der Restvergleich enthält mithin keinen Vertrag zu Gunsten der Drittbeklagten. Vielmehr gingen die Vertragsparteien davon aus, daß die Drittbeklagte Vergleichspartei werde und aus diesem Grunde aus dem Vergleich unmittelbar berechtigt und verpflichtet werde. Da der Vergleich einerseits keinen Vertrag zugunsten Dritter enthält, andererseits nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Erst- und Zweitbeklagten zum Vergleichsabschluß nur bereit waren, wenn durch die Zahlung von DM 15.000,-- auch die angeblichen Ansprüche des Klägers gegen die Drittbeklagte erledigt waren, ist der ganze Vergleich als nichtig anzusehen.

3.) a) Hierdurch wird aber der Bestand des angefochtenen Urteils nicht in Frage gestellt. Denn das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis wird durch eine Umdeutung des Vergleichs nach dem in § 140 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken getragen. Diese Vorschrift strebt ähnlich wie § 139 BGB an, das abgeschlossene Rechtsgeschäft in seinem Bestand nach Möglichkeit zu schützen, wenn dies mit den Parteiabsichten vereinbar ist. Hiernach kommt eine Umdeutung in Betracht, wenn ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes entspricht und anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger, die Beklagte zu 1) und die Beklagten zu 2) einen Vergleich zur Abgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche unter Einschluß der Ansprüche gegen die Drittbeklagte abgeschlossen haben würden. Diese Erklärungen der Parteien, die nur deshalb nicht zum Inhalt des Vergleichs gemacht worden waren, weil Dr. L. [REDACTED] als Vertreter der Beklagten und der Kläger übereinstimmend davon ausgingen, daß Dr. L. [REDACTED] Vertretungsmacht für alle Beklagten hatte, erfüllen die Voraussetzungen eines Vertrages zwischen der Erstbeklagten, den Zweitbeklagten und dem Kläger, der wirtschaftlich die gleiche Wirkung hat, wie der nichtige Vergleich, und den diese Parteien abgeschlossen hätten, wäre ihnen die fehlende Vollmacht des Dr. L. [REDACTED] bezüglich der Drittbeklagten bekannt gewesen (BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 2 zu § 140 BGB; RGZ 110, 391; BGHZ 19, 269, 275).

b) Dazu führt das Berufungsgericht im einzelnen aus: Aus dem zwischen dem Kläger und Dr. L. [REDACTED] geführten Schriftwechsel dürfe zwanglos gefolgert werden, daß es dem Kläger allein darauf angekommen sei, den Rechtsstreit durch eine schnell zu bewirkende Zahlung (Vergleichssumme) zu beenden, wobei er selbst den Zahlungsanspruch gegen die Drittbeklagte nicht für unzweifelhaft gehalten habe, wie sich aus der Begründung seiner Streitverkündung an die geschäftsführenden Kuratoren entnehmen lasse. Dem Feststellungsanspruch gegen die Drittbeklagte sei nur eine untergeordnete und von dem Erfolg des Feststellungsbegehrens gegen die Erstbeklagte abhängige Bedeutung zugekommen. Der Kläger habe sich mit der Bitte um Vermittlung an Dr. L. [REDACTED] gewendet, weil er von B. [REDACTED] gehört habe, daß der Trust

bald "leer" sein werde und er mit möglicherweise eintretenden Vollstreckungsschwierigkeiten gegen seine vermeintliche Hauptschuldnerin, die Erstbeklagte, gerechnet habe. Daß es dem Kläger nur auf dieses vom Trust erwartete Gold angekommen sei, werde aus seinem eigenen Schreiben an Dr. L. [REDACTED] vom 19. August 1960 deutlich, in dem es heiße, bestimmend für den erklärten Widerruf sei für ihn "die Erwägung", daß er auf diese Weise mehr heraushole als DM 15.000,--. Der Vortrag des Klägers im zweiten Rechtszug, daß er sich ohne wirksame Beteiligung der Drittbeklagten nicht auf den Vergleich eingelassen haben würde, vermöge den Senat nicht zu überzeugen. Nicht die Drittbeklagte habe die Ehre des Klägers wieder herstellen können, sondern nur die Erstbeklagte, die die nach der Meinung des Klägers entehrende Abberufung als Kurator ausgesprochen habe.

Das Vorbringen des Klägers, er hätte sich angesichts der Gegensätzlichkeiten mit den geschäftsführenden Kuratoren außerstande gesehen, sich geldlich nur mit der Erstbeklagten und mit den Zweitbeklagten für Rechnung der Drittbeklagten zu vergleichen, enthalte nur nachträgliche Überlegungen, die der Kläger am 15. August 1960 bei Abschluß des Vergleichs nicht angestellt haben würde, wenn er die fehlende Vertretungsmacht Dr. L. [REDACTED], für die Drittbeklagte zu handeln, gekannt hätte. Gleiches gelte für das Vorbringen, er hätte den Vergleich mit der Erstbeklagten und mit den Zweitbeklagten schon deshalb nicht geschlossen, weil die Anerkennung der Kuratoren gefehlt habe. Die in den Vergleich aufgenommene "Ehrenerklärung" hätte nur dann eine rehabilitierende Wirkung haben können, wenn sie von der Erstbeklagten abgegeben worden sei. Dem Kuratorium hätten zwar fünf Mit-

glieder angehört. Bis zur Abberufung des Klägers seien aber bereits zwei Kuratoren abberufen und ersetzt worden (1956 Hammerschmidt, 1959 Ingel). Über die ganze Zeit des Wirkens des Klägers hätten daher nur die beiden geschäftsführenden Kuratoren und die Erstbeklagte etwas aussagen können. Der Kläger habe auch nichts darüber vorgetragen, daß die beiden geschäftsführenden Kuratoren mit seiner Tätigkeit als Kurator nicht einverstanden gewesen seien oder sie nicht "anerkannt" hätten. Vielmehr ergebe sich aus dem vom Kläger vorgelegten Schriftwechsel, daß sich die beiden geschäftsführenden Kuratoren zunächst mit ihm "solidarisch" erklärt hätten und gewillt gewesen wären, ihr Amt nach Ablauf von 5 Jahren (Juni 1960) zur Verfügung zu stellen. Dr. O. [REDACTED] habe noch am 18. November 1959 an den Kläger geschrieben: "Ich habe zugleich im Namen von Dr. S. [REDACTED] an E. [REDACTED] geschrieben: Ich habe mit (dem Kläger) jahrelang vertrauensvoll zusammengearbeitet zum Wohle der Stiftung"

Auf das Schreiben des Klägers vom 10. Juni 1960 hätten die Kuratoren dann mitgeteilt, daß sie sich entschlossen hätten, sich der Stiftung in ihrem bisherigen Amt auch weiter zur Verfügung zu stellen. An der "Anerkennung" durch die beiden geschäftsführenden Kuratoren habe sich nichts geändert, zumal sie in dem zuletzt erwähnten Schreiben betont hätten, daß sie über das "Zerwürfnis" (zwischen der Erstbeklagten und dem Kläger) "in keiner Weise unterrichtet" seien. Dieses "Zerwürfnis" im Juli 1959 sei aber die eigentliche Ursache gewesen, die den vorliegenden Rechtsstreit ausgelöst habe. Die "Ehrenerklärung" im Vergleich lasse nicht klar erkennen, ob sie von allen drei Beklagten, nur von der Drittbeklagten oder von der Erstbeklagten und

der Drittbeklagten abgegeben worden sei. Das bedürfe keiner Klärung. Denn entscheidend für die Rehabilitierung des Klägers sei eine Ehrenerklärung durch die Erstbeklagte. Selbst wenn die Ehrenerklärung nach dem Wortlaut des Vergleiches auch von der Drittbeklagten habe abgegeben werden sollen, so sei der Senat gleichwohl der Auffassung, daß der Kläger den Vergleich in der vorliegenden Form allein mit der Erstbeklagten und den Zweitbeklagten, also ohne Beteiligung der Drittbeklagten, abgeschlossen haben würde.

4.) Zu Unrecht ist die Revision der Auffassung, die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger hätte den Vergleich auch ohne Beteiligung der Drittbeklagten allein mit der Erstbeklagten und den Zweitbeklagten abgeschlossen, stehe im Widerspruch zu seinen sonstigen Feststellungen, insbesondere zu den Ausführungen des Berufungsurteils über die kränkende Form der Abberufung, die das Ansehen des Klägers als Rechtsanwalts und ehemaligen Verwalters eines Ehrenamtes habe beeinträchtigen können.

5.) Die im wesentlichen tatrichterlichen Feststellungen des Berufungsurteils begegnen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Sie enthalten entgegen der Meinung der Revision keine sich widersprechenden Ausführungen. Die Revision übersieht, daß die von ihr angegriffenen Erwägungen nur Teil der Hilfsbegründung des Urteils sind, die davon ausgeht, daß entgegen der Hauptbegründung der Vergleich vom 15. August 1960 in vollem Umfang nichtig sei. Für diesen Fall prüft das Berufungsgericht, ob die Ansprüche gegen die Erstbeklagte auf Feststellung, daß die Abberufung des Klägers als Kurator der Drittbeklagten vom 14. Juli 1959

unwirksam sei, und gegen die Drittbeklagte auf Feststellung, daß der Kläger bis zum 27. Juni 1960 Kurator der Drittbeklagten gewesen sei, prozessual zulässig seien und ein Rechtsschutzbedürfnis für sie bestehe. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, das Feststellungsbegehren sei zulässig, weil der Kläger aus der in der Vergangenheit liegenden Abberufung, nämlich aus der kränkenden Form dieser Abberufung, noch gegenwärtige Nachwirkungen geltend mache, die das Ansehen des Klägers beeinträchtigen könnten; auch das erforderliche Feststellungsinteresse sei gegeben, weil es sich um die Beseitigung einer Ehrverletzung handle. Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang keine eigenen Feststellungen trifft, sondern für die Prüfung der Voraussetzungen des § 256 ZPO den Vortrag des Klägers zugrunde legt. Davon abgesehen liegt in diesen Ausführungen auch kein Widerspruch zu den Feststellungen der Hauptbegründung. Dort kommt das Berufungsgericht zu dem Schluß, jede Rehabilitierung des Klägers müsse von der Erstbeklagten herkommen, denn diese habe ihn abberufen, ohne die geschäftsführenden Kuratoren dabei zu beteiligen; zu diesen habe stets ein gutes Verhältnis bestanden. Nichts anderes sagt das Berufungsgericht in seinen Erwägungen zur Zulässigkeit der Ansprüche auf Feststellung; nur die Form der Abberufung durch die Erstbeklagte wird als kränkend bezeichnet und nur daraus wird die Möglichkeit einer Ehrverletzung hergeleitet. Daß mit dieser Begründung auch der Feststellungsantrag gegen die Drittbeklagte für zulässig erachtet wird, hängt mit der Formulierung des Antrages gegen die Drittbeklagte zusammen, der lediglich die zwangsläufige positive Seite des Antrages gegen die Erstbeklagte darstellt und materiell-rechtlich ausschließ-

lich von der Rechtswirksamkeit der Abberufung des Klägers durch die Erstbeklagte abhängt.

Auch soweit die Revision der Ansicht ist, das Berufungsgericht habe die in dem Brief der Kuratoren enthaltenen Äußerungen zu Unrecht nicht als für den Ehrenstandpunkt des Klägers entscheidend ausgewertet, kann ihr nicht gefolgt werden. Das Oberlandesgericht stellt ohne Rechtsverstoß fest, daß die geschäftsführenden Kuratoren die Leistungen des Klägers stets anerkannt haben, auch nach dem am 20. Juni 1960 beim Kläger eingegangenen Brief. Die Formulierung des Berufungsgerichts "... aus dem sich ergab, daß sie an ihrer bisherigen Einstellung nicht mehr festhalten wollten" bezieht sich nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, auf die Beurteilung der Leistungen des Klägers, sondern auf die Absicht, sich mit dem Kläger solidarisch zu erklären und das Amt als Kurator niederzulegen. Das kommt auch in dem Berufungsurteil hinreichend deutlich zum Ausdruck, wo es an späterer Stelle heißt: "... An der "Anerkennung" durch die beiden geschäftsführenden Kuratoren hatte sich nichts geändert". Entgegen dem Vorbringen der Revision ist es aus Rechtsgründen ferner nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hinweist, die geschäftsführenden Kuratoren hätten in diesem Schreiben auch betont, daß sie über das "Zerwürfnis" (zwischen der Erstbeklagten und dem Kläger) "in keiner Weise unterrichtet" gewesen seien, dieses Zerwürfnis im Juli sei aber die eigentliche Ursache dieses Rechtsstreits, und wenn es weiter diese Umstände zur Stützung seiner Auffassung heranzieht, die geschäftsführenden Kuratoren hätten ihre Meinung über die gute Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht geändert. Bei dieser Sachlage ver-

stößt es weder gegen anerkannte Auslegungsregeln und Erfahrungssätze noch gegen die Denkgesetze, wenn das Berufungsgericht annimmt, der Kläger würde einen Vergleich mit gleichem Inhalt auch ohne Mitwirkung der Drittbeklagten abgeschlossen haben. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung einer Ehrenerklärung gegenüber wirtschaftlichen Maßnahmen nicht verkannt, sondern diesen Gesichtspunkt einer sorgfältigen Abwägung unterzogen. Durchgreifende rechtliche Bedenken sind endlich auch nicht gegen das aus der Korrespondenz und den sonstigen Umständen gewonnene Ergebnis zu erheben, dem Kläger habe in erster Linie an einem möglichst hohen Geldbetrag gelegen, demgegenüber sei sein Interesse an einer besonderen Erklärung über seine Tätigkeit als Kurator insbesondere seitens der Drittbeklagten schon deshalb von untergeordneter Bedeutung gewesen, weil die geschäftsführenden Kuratoren diese Tätigkeit ausdrücklich anerkannt hätten und darüber hinaus die kränkende Maßnahme allein von der Erstbeklagten ausgegangen sei. Das Berufungsgericht hätte zusätzlich auch aus dem übrigen Inhalt des Schreibens der geschäftsführenden Kuratoren darlegen können, daß diese trotz der Abberufung die Leistungen des Klägers nicht in Abrede stellen wollten und sich lediglich mangels sie selbst betreffender Gründe nicht dazu verstehen konnten, von ihrem Amt zurückzutreten.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Stellungnahme der Drittbeklagten nur von den beiden geschäftsführenden Kuratoren abhängig macht und die beiden anderen, 1956 und 1959 berufenen Mitglieder des Kuratoriums, nicht einbezieht. Die Auffassung der Revision, über die Tätigkeit des Klägers als Vertreter der geschäftsführenden Kuratoren hätte nur

die Drittbeklagte entscheiden können, berücksichtigt nicht die tatsächlichen Verhältnisse, die eine Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nur den geschäftsführenden Kuratoren ermöglichten, deren Urteil aber andererseits angesichts ihrer Stellung im öffentlichen Leben zur Beseitigung der von der Revision hervorgehobenen, vom Kläger befürchteten nachträglichen, rechtlich und wirtschaftlich kaum meßbaren Auswirkungen der Abberufung als Kurator von besonderer Bedeutung sein konnte.

Das Berufungsurteil weist zutreffend darauf hin, daß Ausgangspunkt der Auseinandersetzung zwischen den Parteien - wie auch der Inhalt des Feststellungsantrages zeigt - die Abberufung des Klägers durch die Erstbeklagte war, und daß deshalb auch nur von dieser eine Rehabilitierung des Klägers, soweit eine solche erforderlich sein sollte, erfolgen kann.

Der nichtige Vergleich kann daher gemäß § 140 BGB in eine Vereinbarung zwischen der Erstbeklagten, den Zweitbeklagten und dem Kläger umgedeutet werden, daß nach Abgabe der "Ehrenerklärung" und Auslieferung der Akten seitens des Klägers mit der Zahlung von DM 15.000,-- sämtliche gegenseitigen Ansprüche auch im Verhältnis zur Drittbeklagten erledigt sein sollten. Der Kläger kann hiernach von den Beklagten nichts mehr verlangen. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts und auf die von der Revision insoweit erhobenen Beanstandungen.

IV. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland Pehle Sprenkman Mösl Alff